

Obergericht des Kantons Zürich

II. Strafkammer



Geschäfts-Nr.: SB210092-O/U/hb-ad

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. Spiess, Präsident, Oberrichter lic. iur. Wenker
und Ersatzoberrichter lic. iur. Weder sowie Gerichtsschreiberin
MLaw Brülisauer

Urteil vom 30. November 2021

in Sachen

Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich,
vertreten durch Staatsanwältin lic. iur. Stadelmann,
Anklägerin und Erstberufungsklägerin

sowie

A. _____,
Privatklägerin und Drittberufungsklägerin

unentgeltlich vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. X. _____

gegen

B. _____,
Beschuldigter und Zweitberufungskläger

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. Y. _____

betreffend **Nötigung etc.**

**Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Bülach, Einzelgericht, vom
15. Oktober 2020 (GG200036)**

Anklage:

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 19. Mai 2020 (Urk. 22) ist diesem Urteil beigeheftet.

Urteil der Vorinstanz:

(Urk. 62 S. 44 ff.)

1. Der Beschuldigte wird vom Vorwurf der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB i.V.m. Ziff. 2 Abs. 4 StGB, der Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB, der Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 5 StGB sowie der Gewaltdarstellung im Sinne von Art. 135 Abs. 1^{bis} StGB freigesprochen.
2. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 16. Juni 2020 beschlagnahmten Gegenstände
 - Mobiltelefon, Asservaten-Nr. A013'024'856
 - Messer, Asservaten-Nr. A013'025'086
 - Schlagwaffe, Asservaten-Nr. A013'025'122
 - Schlagwaffe, Asservaten-Nr. A013'025'155
 - Munition, Asservaten-Nr. A013'025'166
 - Revolver, Asservaten-Nr. A013'025'177
 - Pistole, Asservaten-Nr. A013'025'202
 - Munition, Asservaten-Nr. A013'025'224
 - Sprühwaffe, Asservaten-Nr. A013'025'246
 - Sprühwaffe, Asservaten-Nr. A013'025'257werden dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils innerhalb einer Frist von 90 Tagen auf erstes Verlangen herausgegeben. Lässt der Beschuldigte diese Frist unbenutzt verstreichen, werden die Gegenstände der Kantonspolizei Zürich zur Vernichtung freigegeben.
3. Dem Beschuldigten wird für die erstandene Hafte eine Genugtuung von Fr. 200.– aus der Gerichtskasse zugesprochen.
4. Die Zivilansprüche der Privatklägerin werden abgewiesen.

5. Die Entscheidunggebühr fällt ausser Ansatz; die weiteren Auslagen betragen:
- | | | |
|-----|-----------|---|
| Fr. | 2'100.00 | Gebühr für die Strafuntersuchung |
| Fr. | 200.00 | Auslagen Vorverfahren (Auswertung Mobiltelefon) |
| Fr. | 11'699.25 | amtl. Verteidigungskosten (ab 20. September 2019, inkl. MwSt. und Auslagen) |
| Fr. | 2'321.80 | amtl. Verteidigungskosten für Zwangsmassnahmenverfahren (ab 20. September 2019, inkl. MwSt. und Auslagen) |
| Fr. | 10'237.40 | Kosten der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Privatklägerin (inkl. MwSt. und Auslagen) |

Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

6. Die Kosten gemäss Dispositiv-Ziffer 5 werden auf die Gerichtskasse genommen.
7. Dem Beschuldigten wird für die weiteren Kosten seiner Verteidigung (Kosten Rechtsvertretung bis zum 19. September 2019) eine Prozessentschädigung in der Höhe von Fr. 1'698.85 (inkl. MwSt.) sowie für die Kosten seiner Verteidigung im Zusammenhang mit den Zwangsmassnahmenverfahren bis zum 19. September 2019 eine Prozessentschädigung von Fr. 869.55 (inkl. MwSt.), entsprechend insgesamt Fr. 2'568.40 (inkl. MwSt.) aus der Gerichtskasse zugesprochen.

Berufungsanträge:

- a) Der Vertreterin der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich:

(sinngemäss; schriftlich Urk. 65)

Kein Antrag.

- b) Der Vertreterin der Privatklägerin:

(Urk. 86 S. 2 f.)

1. Das Urteil des Bezirksgerichts Bülach vom 15. Oktober 2020 sei in Bezug auf Ziffer 1 (Vorwurf der einfachen Körperverletzung im Sinne von

Art. 123 Ziff. 1 StGB i.V.m. Ziff. 2 Abs. 4 StGB sowie der Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB) sowie Ziffer 4 (Zivilansprüche) aufzuheben.

2. Es sei der Beschuldigte im Sinne der Anklagepunkte Ziffer 1 und 2 schuldig zu sprechen und angemessen zu bestrafen.
 3. Es sei dem Grundsatz nach festzustellen, dass der Beschuldigte für den durch sein strafbares Verhalten entstandenen Schaden gegenüber der Privatklägerin haftet und die Sache sei zur Bemessung des Schadenersatzes auf den Zivilweg zu verweisen.
 4. Es sei der Beschuldigte zu verpflichten, der Privatklägerin eine Genugtuung in Höhe von Fr. 10'000.– nebst Zins von 5 % seit dem 3. Januar 2017 zu bezahlen.
 5. Die Untersuchungs- und Gerichtskosten, einschliesslich der Kosten der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Privatklägerin, seien dem Beschuldigten aufzuerlegen, wobei die Kosten der anwaltlichen Vertretung der Privatklägerin (zzgl. Mwst.) einstweilen auf die Staatskasse zu nehmen sind.
- c) Der Verteidigung des Beschuldigten:
(Urk. 87 S. 1)
1. Die Berufung der Privatklägerin sei vollumfänglich abzuweisen, und es sei der vollumfängliche Freispruch der Vorinstanz zu bestätigen.
 2. Die Genugtuungsforderung der Privatklägerin sei abzuweisen.
 3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge für das erst- und zweitinstanzliche Verfahren.

Erwägungen:

I. Prozessgeschichte/Prozessuales

1. Verfahrensgang

1.1. Hinsichtlich des Verfahrensgangs bis zum vorinstanzlichen Urteil kann zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen auf die zutreffenden Erwägungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 59 = 62 S. 5).

1.2. Gegen das mündlich eröffnete Urteil vom 15. Oktober 2020 (Urk. 45) meldeten sämtliche Parteien innert Frist Berufung an (Urk. 47, 49 und 51). Mit Verfügung der Vorinstanz vom 30. Oktober 2020 erfolgte bezüglich Dispositivziffern 5 und 7 eine Berichtigung (Urk. 53) und es wurde den Parteien ein entsprechendes berichtigtes Urteilsdispositiv zugestellt (Urk. 54). Die Verteidigung zog angesichts erfolgter Berichtigung mit Schreiben vom 26. Oktober 2020 die angemeldete Berufung zurück (Urk. 56 = 63). Mit Verfügung der Vorinstanz vom 29. Januar 2021 wurden die Akten der Berufungsinstanz überwiesen (Urk. 64). Das begründete (berichtigte) Urteil wurde den Parteien am 5. bzw. 8. und 10. Februar 2021 zugestellt (Urk. 59 = 62). Die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) erklärte mit Eingabe vom 10. Februar 2021 den Rückzug der Berufung (Urk. 65). Mit Schreiben vom 1. März 2021 ging die Berufungserklärung der Privatklägerin fristgerecht ein (Urk. 67). Gleichzeitig wurde der Beweisantrag gestellt, C._____, die Mutter der Privatklägerin, als Zeugin zur Hauptverhandlung (gemeint: Berufungsverhandlung) vorzuladen und anzuhören (Urk. 67 S. 2). Mit Präsidialverfügung vom 5. März 2021 wurde dem Beschuldigten und der Staatsanwaltschaft Frist angesetzt, um Anschlussberufung zu erklären oder begründet ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen. Gleichzeitig wurde der Beschuldigte aufgefordert, ein beiliegendes Datenerfassungsblatt auszufüllen und diverse Unterlagen betreffend seine finanziellen Verhältnisse einzureichen (Urk. 68). Die Verteidigung verzichtete mit Eingabe vom 19. März 2021 namens des Beschuldigten auf Anschlussberufung (Urk. 70) und reichte die angeforderten Urkunden ein (Urk. 71/1-2). Die Staatsanwaltschaft verzichtete mit Eingabe vom 30. März 2021 auf Anschlussberufung und erklärte, sich am weiteren Verfahren

nicht aktiv zu beteiligen. Zudem wurde um Dispensation ihrer Vertreterin von der Teilnahme an der Berufungsverhandlung ersucht (Urk. 72). Mit Beschluss vom 16. November 2021 wurde entschieden, die Privatklägerin im Rahmen der Berufungsverhandlung als Auskunftsperson einzuvernehmen (Urk. 77).

1.3. Zur heutigen Berufungsverhandlung erschienen der Beschuldigte in Begleitung seines amtlichen Verteidigers, Rechtsanwalt lic. iur. Y._____, und Rechtsanwältin lic. iur. X._____ als unentgeltliche Rechtsvertreterin der Privatklägerin sowie die Privatklägerin für ihre Einvernahme als Auskunftsperson (Prot. II S. 5). Eingangs der Berufungsverhandlung wurde über den Beweisantrag der Privatklägerin entschieden und dieser abgewiesen (Prot. II S. 9). Das Urteil erging im Anschluss an die Berufungsverhandlung (Prot. II S. 44 ff.).

2. Umfang der Berufung

In der Berufungsschrift ist anzugeben, ob das Urteil vollumfänglich angefochten wird (Art. 399 Abs. 3 lit. a StPO) oder, falls das Urteil nur in Teilen angefochten wird, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils verlangt werden (Art. 399 Abs. 3 lit. b StPO). Die Privatklägerin ficht mit ihrer Berufung den vorinstanzlichen Freispruch von den Vorwürfen gemäss Anklageziffer 1 (Dispositivziffer 1, 1. Satzteil), die Zusprechung einer Genugtuung an den Beschuldigten für erlittene Haft (Dispositivziffer 3), die Abweisung ihrer Zivilansprüche (Dispositivziffer 4) und die Kostenfolgen (Dispositivziffer 6) an (Urk. 67 S. 2). Als mitangefochten müssen auch Dispositivziffern 5 und 7 betrachtet werden, da die Kostenfolgen seitens der Vorinstanz nebst Dispositivziffer 6 auch in Dispositivziffern 5 und 7 geregelt wurden, indem die Entscheidegebühr ausser Ansatz fiel und dem Beschuldigten eine Prozessentschädigung zugesprochen wurde. Nicht angefochten sind somit Dispositivziffer 1, 2. Satzteil (Freispruch betreffend Pornografie und Gewaltdarstellungen) und Dispositivziffer 2 (Entscheid über beschlagnahmte Gegenstände). Entsprechend ist vorab mittels Beschluss festzustellen, dass das bezirksgerichtliche Urteil bezüglich Dispositivziffern 1, 2. Satzteil und 2 in Rechtskraft erwachsen ist.

3. Beweisantrag der Privatklägerin

3.1. Wie schon vor Vorinstanz stellte die Privatklägerin im Berufungsverfahren erneut den Beweisantrag, ihre Mutter C._____ als Zeugin zur Berufungsverhandlung vorzuladen und anzuhören. Zur Begründung des Antrags wurde ausgeführt, C._____, die zum fraglichen Vorfall sachdienliche Hinweise geben könne, sei bisher nur polizeilich befragt worden, wobei sie hauptsächlich zu den Kinderbelangen und nur rudimentär zum fraglichen Vorfall einvernommen worden sei. Eine staatsanwaltschaftliche Einvernahme habe nicht stattgefunden. Die Privatklägerin sowie die beiden Kinder, insbesondere der Sohn D._____, würden auch heute noch unter den Folgen des strafrechtlich-relevanten Handelns des Beschuldigten leiden und befänden sich alle in Therapie. C._____, die die Privatklägerin in der Betreuung der Kinder während ihrer Arbeitszeiten unterstütze, kenne die Situation detailliert. Der Zeuge E._____ habe sich aufgrund seines Alters und des damit verbundenen Gedächtnisverlusts nicht mehr an die Zusammenhänge erinnern können, was angesichts der Befragung vor Vorinstanz deutlich geworden sei. C._____ könnte nochmals bestätigen, dass der Beschuldigte im Streit ein Handy nach ihr geworfen, sie aber knapp verfehlt habe. Es rechtfertige sich daher, sie als Zeugin vorzuladen bzw. anzuhören (Urk. 67 S. 2; Urk. 85; Prot. II S. 8 f.). Anlässlich der Berufungsverhandlung liess die Privatklägerin zudem ausführen, dass es sich um ein sogenanntes Vieraugendelikt handle und eine gerichtliche Zeugeneinvernahme von C._____ gestützt auf die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichts erforderlich sei. C._____ sei vor Ort und sei auch bereit, heute auszusagen (Urk. 85; Prot. II S. 8 f.).

3.2. Die Vorinstanz wies den betreffenden Beweisantrag in antizipierter Würdigung ab und ging davon aus, dass von einer Einvernahme von C._____ als Zeugin keine weiteren sachdienlichen Angaben erwartet werden könnten (Urk. 62 S. 6). Wie von der Vorinstanz im Rahmen der Sachverhaltswürdigung zutreffend erwähnt (Urk. 62 S. 18), führte C._____ in ihrer polizeilichen Einvernahme in Abweichung von der Privatklägerin, von der sie dies nach eigener Aussage erfahren hatte, aus, die Privatklägerin habe ihr Handgelenk gebrochen, als sie sich, weil sie am Fenstersims gestanden sei und befürchtete habe, mit dem Kopf anzu-

schlagen, umgedreht habe (Urk. D1/5/1 F/A Nr. 51 f.). Mit dieser Aussage weiche C._____ von der insofern übereinstimmenden Sachverhaltsschilderung beider Beteiligten, wonach der Beschuldigte die Privatklägerin vor deren Sturz an den Oberarmen zumindest festgehalten habe und die Privatkläger daraufhin – mit oder ohne Einwirkung des Beschuldigten – nach hinten gestützt und sich so das Handgelenk gebrochen habe, ab (Urk. 62 S. 18).

3.3. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass die im Kern der Anklage gemäss Anklageziffer 1.1. von den insoweit übereinstimmenden Aussagen beider Parteien abweichenden Aussagen von C._____ zumindest in diesem Punkt nicht zutreffen können. Auch eine Einvernahme im heutigen Zeitpunkt, bald fünf Jahre nach den fraglichen Ereignissen, vermöchte an der Einschätzung, wonach auf ihre Aussagen insoweit nicht abgestützt werden kann, nichts zu ändern. Zu beachten ist auch, dass eine unbeeinflusste Aussage von C._____ im heutigen Zeitpunkt ohnehin nicht mehr möglich ist, zumal sie als Mutter der Privatklägerin – wie auch deren Rechtsvertreterin vorbringt – im gesamten, seit Jahren andauernden Konflikt der Parteien ihrer Tochter nahesteht. Aussagen einer selbst im Konflikt involvierten Person bezüglich eines mehrere Jahre zurückliegenden Vorfalles wären daher, insbesondere wenn sie klar detaillierter ausfallen, mit grosser Vorsicht zu würdigen. Dabei ist nochmals zu betonen, dass C._____ bei keinem der relevanten Vorfälle persönlich anwesend war und sich ihre sämtlichen tatrelevanten Aussagen auf Erzählungen der Privatklägerin ihr gegenüber beschränken bzw. beschränken würden. Was den seitens der Rechtsvertreterin der Privatklägerin angeführten Vorfall des mutmasslichen Wurfs eines Mobiltelefons des Beschuldigten gegen die Mutter der Privatklägerin betrifft, so ist zu bemerken, dass selbst im Falle der Annahme einer solchen Handlung des Beschuldigten dies nichts zur Klärung der vorliegend zu beurteilenden Vorwürfe beitragen könnte. Auch was die unbestrittenermassen stark belastete Situation zwischen den Parteien und ggf. zwischen dem Beschuldigten und den Kindern betrifft, so lässt sich daraus kein Schluss bezüglich der im vorliegenden Verfahren zu beurteilenden Tatvorwürfe ziehen, zumal sich der Konflikt auf weit mehr Ereignisse bezieht als lediglich diejenigen des späten Abends des 3. Januar 2017. Auch insofern ist daher nicht ersichtlich, inwiefern eine Zeugenaussage von C._____ zur Klärung

der angeklagten Vorwürfe hilfreich sein könnte. Hinsichtlich der dem Beschuldigten vorgeworfenen Drohungen ist schliesslich zu bemerken, dass C._____ solche in ihrer polizeilichen Einvernahme mit keinem Wort erwähnte (vgl. Urk. D1/5/1 F/A Nr. 51 f.). Würde sie solche nun plötzlich doch schildern, wäre die Glaubhaftigkeit der Aussagen aufgrund deren Nachschiebens stark in Zweifel zu ziehen, weswegen auch diesbezüglich nicht ersichtlich ist, inwiefern eine Zeugenaussage ihrerseits vor Berufungsinstanz zur Klärung der Tatvorwürfe hilfreich sein könnte. Insofern die Verteidigung sodann geltend macht, eine unmittelbare Beweisabnahme durch das Berufungsgericht wäre aufgrund der aktuellen bundesgerichtlichen Rechtsprechung zum Vieraugendelikt erforderlich und die Zeugin einzuvernehmen, so ist klarzustellen, dass diese Rechtsprechung für Fälle gilt, bei denen eine Aussage das einzige direkte Beweismittel darstellt (vgl. BGE 140 IV 196 E. 4.4.2 mit weiteren Hinweisen), weshalb sie nur für direkt am Vorfall beteiligte Personen Geltung beanspruchen kann. Nachdem C._____ den Vorfall lediglich vom Hörensagen kennt, kann hinsichtlich der Erforderlichkeit ihrer Zeugeneinvernahme nichts aus der zitierten Rechtsprechung abgeleitet werden. Der Beweisantrag der Privatklägerin auf Einvernahme von C._____ als Zeugin war daher abzuweisen.

II. Schuldpunkt

1. Einleitende Bemerkungen

1.1. Vorweg ist festzuhalten, dass die Würdigung der Vorinstanz, wonach sich sowohl die Tatvorwürfe gemäss Anklageziffer 1.1. (Urk. 62 S. 10 ff.) als auch gemäss Anklageziffer 1.2. (Urk. 62 S. 23 ff.) nicht mit rechtsgenügender Sicherheit erstellen lassen, weswegen der Beschuldigte davon freizusprechen sei, überzeugend ist, so dass grundsätzlich darauf zu verweisen ist. Die nachfolgenden Erwägungen sind daher primär präzisierender Natur und es ist auf neue Ausführungen der Parteien im Berufungsverfahren einzugehen.

1.2. Für die vorliegend zu beurteilenden Tatvorwürfe ist – nebst deren Eigenschaft als Vieraugendelikte – charakteristisch, dass sie vor dem Hintergrund eines seit Jahren zwischen den Parteien geführten Konflikts erfolgten, wobei sich das Verhältnis der Parteien nach den Ereignissen in der Nacht vom 3. auf den 4. Ja-

nuar 2017 sowie erfolgter räumlicher Trennung und späterer Scheidung offenbar zunehmend verschlechterte, der Streit unter anderem auch vor der zuständigen KESB geführt wurde und die Vorwürfe erst im Juni 2019 von der Privatklägerin zur Anzeige gebracht wurden. Diesbezüglich ist zu bemerken, dass die Anzeigeerstattung der Privatklägerin zeitnah auf die vom Beschuldigten im Februar 2019 erhobene Gefährdungsmeldung folgte. Spätestens nach der Scheidung im Jahr 2018 und der damit verbundenen Lossagung vom Beschuldigten wäre es der Privatklägerin – wie es auch die Verteidigung geltend macht (Urk. 87 S. 5) – indes möglich gewesen, eine Anzeige wegen des Handgelenkbruchs, der sich immerhin bereits im Januar 2017 ereignet hatte, zu erstatten. Zwar bringt die Privatklägerin dagegen vor, davon ausgegangen zu sein, für die Anzeigeerstattung lediglich drei Monate Zeit gehabt zu haben (Prot. I S. 35, 80; Prot. II S. 14). Dennoch ist mit der Vorinstanz festzuhalten, dass die zeitliche Konnexität zwischen der Gefährdungsmeldung des Beschuldigten im Februar 2019 und die kurz darauffolgende Anzeige der Privatklägerin im Juni 2019 ins Auge fällt (vgl. die Ausführungen der Vorinstanz in Urk. 62 S. 15 f.).

Der seit Jahren andauernde Konflikt zwischen den Parteien hat einerseits zur Folge, dass die Privatklägerin gleichermassen wie der Beschuldigte ein persönliches Interesse am Prozessausgang hat, weswegen ihre Aussagen ebenso wie diejenigen des Beschuldigten mit einer gewissen Vorsicht zu würdigen sind, wobei der Zeitpunkt der Anzeigeerstattung durch die Privatklägerin in der Würdigung ihrer Aussagen nicht unberücksichtigt bleiben darf und eine gewisse Vorsicht gebietet. Andererseits spricht zwar die lange Zeit zwischen den fraglichen Vorfällen und der Einleitung des Verfahrens keineswegs gegen die Richtigkeit der Vorwürfe, doch ist zu beachten, dass es der Polizei und Staatsanwaltschaft nie möglich war, unbeeinflusste Aussagen der Parteien aus deren frischen Erinnerung einzuholen. Der Konflikt war im Zeitpunkt der ersten Einvernahmen bereits seit Jahren im Gange und die Frage, was ursprüngliche Wahrnehmung und was spätere Interpretation der Ereignisse des – zumindest gemäss Anklageziffer 1.1. – dynamischen Sachverhalts ist, ist entsprechend schwierig zu klären. Die Aussagen sowohl des Beschuldigten wie auch der Privatklägerin sowie der ihr nahestehenden Eltern sind daher vor diesem Hintergrund zu würdigen.

2. Vorwürfe gemäss Anklageziffer 1.1.

2.1. Zwischen den Parteien ist bei diesem Vorfall einerseits strittig, ob der Beschuldigte die Maltafel der Kinder – wie von der Privatklägerin geltend gemacht – packte und in Richtung der Privatklägerin warf, so dass die Tafel diese am Oberschenkel traf und ein Hämatom verursachte, oder ob die Tafel bereits zuvor beschädigt war und beim Schliessen der Türe – wie vom Beschuldigten geltend gemacht – umstürzte. Da die Anklage dem Beschuldigten hieraus noch keinen Tatvorwurf macht, kann dies indessen offengelassen werden. Im Folgenden stimmen die Aussagen der Parteien darin überein, dass der Beschuldigte die Privatklägerin, nachdem diese die Türe wieder geöffnet hatte, an den Schultern festhielt bzw. packte. Strittig ist – und dies ist der wesentliche Punkt –, ob der Beschuldigte die Privatklägerin darauf, sie an den Oberarmen haltend, rückwärts von sich nach hinten stiess, wodurch sie stürzte, oder ob die Privatklägerin sich losriss, der Beschuldigte sie im selben Moment losliess, so dass sie durch den plötzlichen Schwung ihrer eigenen Rückwärtsbewegung nach hinten stürzte (vgl. die Ausführungen der Vorinstanz in Urk. 62 S. 16 f.).

2.2. Die Aussagen des Beschuldigten, mit denen er ein Stossen der Privatklägerin vor deren Sturz bestritt und wie es zu deren Sturz kam, erfolgten über sämtliche Einvernahmen hinweg grundsätzlich frei von relevanten Widersprüchen. Sie wirken zudem plausibel, in sich schlüssig und lebensnah geschildert, wenn er geltend machte, er habe die Privatklägerin mit beiden Händen an deren Oberarmen gehalten, um sie zu beruhigen, und als sie sich von ihm habe losreissen wollen respektive losgerissen habe, habe auch er sie – ohne sie hierbei in irgendeiner Art und Weise gestossen zu haben – losgelassen, weswegen sie nach hinten über die auf dem Boden liegenden Spielsachen gefallen sei (Urk. D1/3/1 F/A Nr. 149; Urk. D1/3/6 F/A Nr. 6; Prot. I S. 54 ff.; Prot. II S. 34).

Gegenvorwürfe irgendwelcher Art gegen die Privatklägerin erhob der Beschuldigte nicht. Auch Übertreibungen lassen sich in seinen Aussagen keine finden. Mit seiner Aussage, die Privatklägerin vor deren Sturz an den Oberarmen gehalten zu haben, machte er zudem Angaben, die allenfalls auch zu seinen Ungunsten bzw. als einen ihn belastenden Umstand interpretiert werden könnten. Sodann finden

sich auch in den Schilderungen der Privatklägerin einige Punkte, die mit den Angaben des Beschuldigten korrespondieren. So lässt sich der von ihm geschilderte aufgewühlte Gemütszustand der Privatklägerin in Übereinstimmung bringen mit ihren Aussagen, wonach sie das Spielzimmer deshalb noch aufgeräumt habe, weil sie – da sie nach der Spätschicht den Zug verpasst habe – aufgewühlt gewesen sei und durch das Aufräumen habe "hinunterfahren" können (Urk. D2/2/3 F/A Nr. 16; Prot. I S. 25; Prot. II S. 11). Die Privatklägerin stimmte in ihren Aussagen auch mit dem Beschuldigten überein, sie sei ihm gefolgt, als er das Spielzimmer verlassen habe (Urk. D2/2/3 F/A Nr. 16; Prot. I S. 25, 30 u. 55; Prot II. S. 12).

Hinsichtlich der Frage, was mit der Maltafel geschah, die wie erwähnt nur einen Nebenpunkt darstellt, bestritt der Beschuldigte gleichbleibend, diese nach der Privatklägerin geworfen zu haben, wobei er die plausible und lebensnahe Erklärung abgab, er habe die Maltafel lediglich zur Seite schieben wollen, um die Tür zu schliessen, worauf die Tafel umgefallen sei, als er die Tür schwungvoll geschlossen habe. Umgestürzt sei die Tafel deshalb, weil sie bereits vorgängig von den Kindern beschädigt worden sei und deswegen keinen Halt mehr gehabt habe (Urk. D1/3/1 F/A Nr. 149; Prot. I S. 54 ff.; Prot. II S. 32 f.).

Bezüglich des Einwands der Vertreterin der Privatklägerin, der Beschuldigte habe erst an der vorinstanzlichen Hauptverhandlung zu Protokoll gegeben, dass die Maltafel bereits zuvor beschädigt gewesen sei und dass auf dem Boden des Spielzimmers diverse Spielsachen herumgelegen hätten, worüber die Privatklägerin teilweise gestolpert sei (Prot. I S. 74; Urk. 86 S. 11), ist mit der Vorinstanz (vgl. die detaillierten Erwägungen in Urk. 62 S. 20 f.) zu bemerken, dass die Einvernahme beider Parteien zu diesem Vorfall vor Vorinstanz als auch anlässlich der Berufungsverhandlung deutlich detaillierter erfolgten, als dies vor Polizei und Staatsanwaltschaft der Fall war. Dass deshalb die Aussagen sowohl des Beschuldigten wie auch der Privatklägerin hierzu deutlich ausführlicher erfolgten und auch Details genannt wurden, die zuvor nicht genannt wurden, vermag daher nicht zu überraschen und spricht nicht gegen die Richtigkeit der Depositionen.

Die Aussagen des Beschuldigten sind mithin sowohl hinsichtlich des Sturzes als auch hinsichtlich des angeblichen Wurfs der Maltafel als plausibel, lebensnah, in sich schlüssig und glaubhaft zu bezeichnen.

2.3. Die Privatklägerin wurde wie auch der Beschuldigte erst anlässlich der Hauptverhandlung wirklich detailliert zum Vorfall vom 3. Januar 2017 befragt, während dieser Vorfall im Rahmen der polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Einvernahmen lediglich am Rande behandelt wurde. Entsprechend ist es nachvollziehbar, dass die diesbezüglichen Aussagen der Privatklägerin anlässlich ihrer polizeilichen Einvernahme sehr oberflächlich sind, wobei sie lediglich erwähnte, der Beschuldigte habe sie heftig gestossen und ihr eine Wandtafel nachgeworfen. Dabei erwähnte sie im Gegensatz zu ihren späteren Aussagen nichts von einem blauen Fleck an ihrem Bein bzw. Oberschenkel (Urk. D2/2/1 F/A Nr. 26). In ihrer staatsanwaltschaftlichen Einvernahme präzisierte sie den Vorfall dann insoweit mit der Angabe, wonach der Beschuldigte mit voller Wucht eine Maltafel nach ihr geworfen habe, wodurch sie einen blauen Fleck erlitten habe, da die Maltafel ihr Bein getroffen habe. Ebenso gab sie dort erstmals detaillierter zu Protokoll, wie der Beschuldigte sie gestossen habe, indem er sie zunächst mit beiden Händen an ihren Oberarmen gepackt und unmittelbar darauf mit voller Wucht wieder ins Spielzimmer geworfen habe, wobei sie beim Sturz – so glaube sie – noch über ein paar Sachen hingefallen sei (Urk. D2/2/3 F/A Nr. 16). Im Rahmen der detaillierten Befragung anlässlich der Hauptverhandlung führte die Privatklägerin präzisierend lediglich noch aus, beim Wurf der Wandtafel seien deren Füße auseinander- bzw. abgebrochen, das ganze Holzteil, das die Tafel zusammengehalten habe, sei auseinandergebrochen und sie sei von der Maltafel am Torso und am linken oder rechten Oberschenkel getroffen worden. In klarem Widerspruch zu ihrer Aussage bei der Staatsanwaltschaft führte sie auf entsprechende Nachfrage aus, sie sei beim Hinfallen nicht über irgendetwas gestolpert (Prot. I S. 30). In der Berufungsverhandlung führte sie auf Vorhalt dieses Widerspruchs zusammengefasst aus, dass der Vorfall schon sehr lange zurückliege und sie nicht mehr daran denken wolle. Sie wisse nicht mehr alles von A bis Z. Soweit sie wisse, sei sie aber über nichts gestolpert (Prot. II S. 16). Mit der Vorinstanz (Urk. 62 S. 18) ist festzustellen, dass es sich hierbei doch um einen Widerspruch im Kern des Anklagesa-

chverhalts handelt, der unaufgelöst bleibt und gegen die Richtigkeit ihrer Schilderungen spricht. Auch wenn der betreffende Vorfall bereits im Zeitpunkt der Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft mehrere Jahre zurücklag und die Privatklägerin wohl in allen Einvernahmen gegebenenfalls aufgeregt war, so wäre doch anzunehmen, dass sie sich daran noch zu erinnern vermöchte.

Sodann ist auffallend, dass die Schilderungen der Privatklägerin auch anlässlich der sehr ausführlichen vorinstanzlichen Befragung vergleichsweise detailarm ausfielen. So bestätigte sie zwar ihre Aussage, wonach sie aufgrund des Wurfs der Maltafel durch den Beschuldigten ein Hämatom am Oberschenkel erlitten habe, vermochte jedoch nicht zu sagen, ob dies am linken oder rechten Oberschenkel gewesen sei (Prot. I S. 27).

Wie die Vorinstanz insoweit zutreffend anmerkte (Urk. 62 S. 19) neigte die Privatklägerin in ihren Aussagen dazu, das Verhalten des Beschuldigten immer wieder mit Aggressivität und Zorn in Verbindung zu bringen. Im Rahmen sowohl der polizeilichen als auch der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme machte sie z.B. geltend, der Beschuldigte sei wie eine "Furie" ins Kinderzimmer gekommen (Urk. D2/2/1 F/A Nr. 26; Urk. D2/2/3 F/A Nr. 16). Bei der Staatsanwaltschaft führte sie aus, der Beschuldigte habe die Tür des Spielzimmers mit voller Wucht zugeknallt und sie in der Folge ebenfalls mit voller Wucht ins Spielzimmer geworfen (Urk. D2/2/3 F/A Nr. 16). Vor Vorinstanz führte sie wiederholt aus, der Beschuldigte habe sie mit voller Wucht nach hinten geworfen (Prot. I S. 29 f.). Anlässlich der Berufungsverhandlung erklärte sie sodann, der Beschuldigte habe die Tür mit Wucht aufgemacht, hätte die Maltafel mit voller Wucht gegen sie geworfen und sie sei nach dem Stoss des Beschuldigten mit Wucht nach hinten gefallen (Prot. II S. 12). Wenn die Vorinstanz hieraus den Schluss zieht, diese Neigung in den Aussagen der Privatklägerin deuteten zumindest teilweise auf Übertreibungen hin und seien als Indiz dafür zu werten, dass die Privatklägerin ihre Aussagen an gewissen Stellen ausgeschmückt habe, so kann dem jedenfalls insofern zugestimmt werden, als dass die Privatklägerin hierdurch einen gewissen Hang zur Dramatisierung manifestierte. Selbstredend heisst dies noch nicht, dass die betreffenden Aussagen der Privatklägerin zwingend Falschaussagen wären. Jedoch zeigt sich

hierin ein hohes Mass an emotionaler Betroffenheit, wobei letztlich unklar bleibt, ob dies aufgrund des zu beurteilenden Vorfalls resultierte oder ob eher der seit Jahren anhaltende hoch emotionale Konflikt zwischen den Parteien dafür ursächlich ist.

Soweit die Parteien in ihren Aussagen übereinstimmen, spricht dies selbstverständlich auch für die Glaubhaftigkeit der diesbezüglichen Angaben der Privatklägerin. Insgesamt sind die Aussagen der Privatklägerin somit nicht von vorneherein als unglaubhaft zu bezeichnen. Aufgrund der genannten Widersprüche im Kern der Anklage, einer gewissen Detailarmut sowie einer Neigung zur Dramatisierung ist die Glaubhaftigkeit der Aussagen der Privatklägerin indessen zumindest in den genannten Punkten eingeschränkt.

2.4. E._____ vermochte als Zeuge vor Vorinstanz lediglich wiederzugeben, was ihm die Privatklägerin im Spital vom Vorfall geschildert habe. Insoweit stützte er die Aussagen der Privatklägerin. Da er jedoch beim Vorfall selbst nicht dabei war, sind seine Aussagen insbesondere vor dem Hintergrund seiner persönlichen Nähe zur Privatklägerin und der Tatsache des zwischen dem Vorfall und der erfolgten Zeugenaussage stattgefundenen Zeitablaufs von mehr als dreidreiviertel Jahren samt andauerndem Konflikt zwischen den Parteien kaum von Beweiswert. Anders wäre dies z.B. zu werten, wenn er seine Aussagen nur kurz nach besagtem Gespräch mit der Privatklägerin aus frischer Erinnerung und unverfälscht gegenüber der Polizei gemacht hätte, was aber wie erwähnt so nicht erfolgen konnte. Entsprechend muss offenbleiben, was er effektiv noch in der Nacht nach dem Vorfall von der Privatklägerin darüber hörte und was er allenfalls danach im Verlaufe der Jahre noch davon erfuhr.

2.5. C._____ konnte in ihrer Einvernahme durch die Polizei vom 8. Juli 2019, also zweieinhalb Jahre nach dem Vorfall, ebenfalls nur Aussagen, die sie von der Privatklägerin gehört hatte, wiedergeben. Wie schon vorstehend dargelegt, wich sie im Kern der Anklage jedoch von den übereinstimmenden Aussagen beider Parteien ab, indem sie ausführte, die Privatklägerin habe ihr Handgelenk gebrochen, als sie sich, weil sie am Fenstersims gestanden sei und befürchtete habe, mit dem Kopf anzuschlagen, umgedreht habe (Urk. D1/5/1 F/A Nr. 51 f.). Von ei-

nem Festhalten der Privatklägerin an den Oberarmen durch den Beschuldigten sagte sie dagegen nichts. Ihre Aussagen sind zur Unterstützung der Aussagen der Privatklägerin ungeeignet. An dieser Einschätzung könnte wie ebenfalls vorstehend dargelegt auch eine Einvernahme als Zeugin vor Berufungsinstanz nochmals fast zweieinhalb Jahre später nichts ändern.

2.6. Hinsichtlich des WhatsApp-Chatverlaufs der Parteien aus der Nacht kurz nach dem Vorfall, am Morgen danach und zwei Tage später (Urk. 40) kann grundsätzlich auf die zitierten Stellen im vorinstanzlichen Entscheid verwiesen werden (Urk. 62 S. 21 f.). So ist der Vorinstanz beizupflichten, dass der Chat keineswegs auf eine in jenem Zeitpunkt sehr konfliktbeladene Situation zwischen den Parteien hinweist. Die darin ausgesprochene Entschuldigung des Beschuldigten könnte zwar als Schuldeingeständnis interpretiert werden, doch kann sie zumindest ebenso gut als Entschuldigung für seine Beteiligung überhaupt am Streit zwischen den Parteien verstanden werden, anlässlich dessen die Privatklägerin unglücklich nach hinten gestürzt wäre und sich dabei das Handgelenk gebrochen hätte. Der Chatverlauf, in dem die Privatklägerin dem Beschuldigten mitteilte, wie der Bruch im Spital behandelt werde bzw. werden müsse und ob er sie für eine Nachkontrolle ins Spital fahren könne, deutet insgesamt eher auf einen Unfall als Ursache des Bruchs hin als auf ein Stossen des Beschuldigten.

2.7. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass den durchaus glaubhaften Aussagen des Beschuldigten die Aussagen der Privatklägerin gegenüberstehen, die aus den genannten Gründen nicht gänzlich überzeugen. Die Aussagen der Eltern der Privatklägerin vermögen daran nichts zu ändern. Der WhatsApp-Chatverlauf der Parteien spricht schliesslich eher für die Version des Beschuldigten als für die Version der Privatklägerin. Ebenso nicht unberücksichtigt bleiben kann wie erwähnt der zeitliche Konnex zwischen der Gefährdungsmeldung des Beschuldigten und der Anzeigeerstattung der Privatklägerin (vgl. Erw. II.1.2.). Somit verbleiben jedenfalls gewichtige Zweifel an der Sachverhaltsvariante der Anklage bzw. der Privatklägerin. Der Beschuldigte ist daher unter Anklageziffer 1.1. vom Vorwurf der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB i.V.m. Ziff. 2 Abs. 4 StGB freizusprechen.

3. Vorwürfe gemäss Anklageziffer 1.2.

3.1. Die Aussagen des Beschuldigten zu diesem Vorwurf erfolgten über sämtliche Einvernahmen hinweg grundsätzlich frei von relevanten Widersprüchen. Sie wirken zudem plausibel, in sich schlüssig und lebensnah geschildert, wenn er konsequent bestritt, der Privatklägerin irgendwie gedroht zu haben. Unnötige Anschuldigungen gegen die Privatklägerin erhob er nicht, auch wenn er ausführte, dass gerade das Gegenteil der Fall gewesen sei und nicht er, sondern die Privatklägerin Drohungen ausgesprochen habe. So gab er bereits bei der Polizei und auch in der Folge übereinstimmend zu Protokoll, die Privatklägerin habe ihm konkret gedroht, ihn wegen des Handgelenkbruchs anzuzeigen, sollte er etwas gegen die Hunde respektive den verhaltensauffälligen Hund F._____ unternehmen (vgl. Urk. D1/3/1 F/A Nr. 152; Urk. D1/3/6 F/A Nr. 6; Prot. I S. 57; Prot. II S. 35). Insofern wurde seine Aussagen zumindest indirekt auch von der Privatklägerin bestätigt, indem diese vor _____ Vorinstanz ausführte, sie werde etwas unternehmen, wenn ihr dieser Hund weggenommen würde. Sie werde ihre Sachen schützen, der Hund gehöre zu ihrer Familie, wobei es ihr egal sei, ob es sich um ein Kind oder einen Hund handle (Prot. I S. 38). Angesichts des Umstandes, dass der besagte Hund offenbar immer schon ein Streitpunkt zwischen den Parteien war (vgl. etwa Prot. I S. 39, 47; Prot. II S. 17 f., 35), kann das betreffende Vorbringen des Beschuldigten nicht von vorneherein als Schutzbehauptung qualifiziert werden. Insgesamt sind die Aussagen des Beschuldigten zur Frage der Drohungen als durchaus glaubhaft zu bezeichnen.

3.2. Hinsichtlich des Inhalts der eigentlichen Drohung, wonach der Beschuldigte ihr gedroht habe, er werde ihr die Kinder, die Hunde und alles, was ihr lieb sei, wegnehmen (Urk. D2/2/1 F/A Nr. 27 f.; Urk. D2/2/3 F/A Nr. 25; Prot. I S. 28; Prot. II S. 15 f.), stimmen die Aussagen der Privatklägerin grundsätzlich überein. Weiter sagte sie über alle Einvernahmen hinweg konstant aus, dass der Beschuldigte zu ihr gesagt habe, es bringe nichts, ihn anzuzeigen, da er bei der Kantonspolizei Zürich arbeite (Urk. D2/2/1 F/A Nr. 28; Urk. D2/2/3 F/A Nr. 25; Prot. I S. 28; Prot. II S. 15). Die Aussage, wonach der Beschuldigte gesagt habe, er habe einen (Star-)Anwalt, der ihn "rausboxen" würde, machte die Privatklägerin in der ersten

Einvernahme bei der Polizei indessen noch nicht (vgl. Urk. D2/2/1 F/A Nr. 28). Dies brachte sie erst bei der Staatsanwaltschaft vor und wiederholte es vor Vorinstanz (vgl. Urk. D2/2/3 F/A Nr. 25; Prot. I S. 33; Prot. II S. 15) sowie in der heutigen Berufungsverhandlung (Prot. II S. 15). Sodann führte sie in Widerspruch zu ihren früheren Aussagen, wonach sie gegenüber den (beiden) Sanitätern (im Plural) den Vorfall geschildert habe bzw. ihnen gesagt habe, dass sie den Beschuldigten nicht anzeigen wolle (Urk. D2/2/1 F/A Nr. 27; Urk. D2/2/3 F/A Nr. 16), vor Vorinstanz aus, sie habe den Vorfall nur der Sanitäterin geschildert, als sie mit dieser alleine gewesen sei (Prot. I S. 31), was sie auch anlässlich der Berufungsverhandlung wiederholte (Prot. II S. 13). Wenn die Vorinstanz dazu ausführt, diese Widersprüche seien noch nicht derart eklatant und liessen sich allenfalls noch damit begründen, dass auch diese Vorfälle bzw. die angeblichen Drohungen bereits lange Zeit zurücklägen, so ist das grundsätzlich zutreffend (Urk. 62 S. 27). Indessen deutet dies aber doch darauf hin, dass die Privatklägerin eine allmählich verblassende Erinnerung gegebenenfalls mit sich Vorgestelltem ergänzt haben könnte, was angesichts des andauernden Konflikts zwischen den Parteien mit wohl zahlreichen verbalen Auseinandersetzungen zwischen ihnen nicht verwundert.

Uneingeschränkt zuzustimmen ist der Vorinstanz (Urk. 62 S. 27 f.) im Folgenden, dass die Widersprüche der Privatklägerin bezüglich des Zeitpunkts der Drohungen doch eklatanter sind. Bei der Polizei führte sie aus, sie habe der Sanität gesagt, dass sie den Beschuldigten nicht anzeigen wolle, da er sie massiv bedrohe (Urk. D2/2/1 F/A Nr. 27). Die eingeklagte Drohung müsste diesfalls also bereits unmittelbar nach dem Vorfall mit dem Sturz und noch vor ihrer Betreuung durch die Sanität erfolgt sein.

Gegenüber der Staatsanwaltschaft sagte sie dagegen, sie habe den Beschuldigten nicht angezeigt, da er ihr im Nachhinein gedroht habe (Urk. D2/2/3 F/A Nr. 16). Im späteren Verlauf der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme gab sie an, dass die Drohungen kurz nach dem Vorfall angefangen hätten, als sie dem Beschuldigten gesagt habe, dass sie ihn anzeigen wolle (Urk. D2/2/3 F/A Nr. 25). Dass solche Drohungen auch bereits vor dem Handgelenkbruch erfolgt wären,

erwähnte sie nicht, obwohl sie von der Staatsanwältin explizit danach gefragt wurde. Auf diese Frage hin schilderte sie lediglich einen Vorfall mit einem Holz-"Güggel" (vgl. Urk. D2/2/3 F/A Nr. 27). Nach ihrer Version bei der Staatsanwaltschaft wäre die Drohung also klar später erfolgt, als noch bei der Polizei geschildert, jedenfalls erst nach dem Vorfall.

Vor Vorinstanz führte sie dann zunächst an, dass es bezüglich der Hunde bereits vor dem 3. Januar 2017 solche Drohungen gegeben habe, wogegen die Drohungen bezüglich der Kinder erst im Laufe der Zeit bzw. als die Beziehung beendet gewesen sei, dazugekommen seien (Prot. I S. 28 f. u. S. 39). Die relevante Drohung hätte diesfalls also viel früher, noch vor dem Vorfall mit dem Sturz stattgefunden. Dass Drohungen bezüglich der Hunde bereits vor dem Vorfall vom 3. Januar 2017 ausgesprochen worden sein könnten – wie die Privatklägerin auch anlässlich der Berufungsverhandlung geltend macht (Prot. II S. 16) –, ist grundsätzlich denkbar, zumal nach übereinstimmenden Aussagen beider Parteien die Hunde, insbesondere der verhaltensauffällige Hund F._____, schon immer ein Thema zwischen ihnen gewesen seien (vgl. etwa Prot. I S. 39 u. 47; Prot. II S. 17 f., 35). Weswegen der Beschuldigte die Drohungen betreffend die Kinder ebenfalls bereits vor dem Vorfall vom 3. Januar 2017 – nämlich als die Beziehung beendet worden sei, d.h. ca. im Herbst 2016 (vgl. Prot. I S. 47, 53) – ausgesprochen haben soll, vermag die Privatklägerin indessen nicht nachvollziehbar zu erklären. Auf Ergänzungsfrage der amtlichen Verteidigung vor Vorinstanz, wann sie dem Beschuldigten gesagt habe, dass sie eine Strafanzeige gegen ihn erstatten wolle, gab die Privatklägerin im Folgenden dann an, dass dies nicht sofort nach dem Spitalaufenthalt, sondern ca. zwei bis drei Tage später der Fall gewesen sei (Prot. I S. 41), was sie auch anlässlich der Berufungsverhandlung ausführte (Prot. II S. 15 f.). Gemäss dieser Version hätte die relevante Drohung also doch erst später erfolgt sein müssen. Insofern gebricht es ihren Aussagen auch an innerer Logik. Hätte der Beschuldigte der Privatklägerin mit der Wegnahme der Kinder und Hunde gedroht, als sie ihm erst zwei bis drei Tage nach dem Spitalaufenthalt eröffnet habe, dass sie ihn anzeigen wolle, so ergibt dies keinen Sinn vor dem Hintergrund ihrer weiteren Aussage, wonach sie bereits unmittelbar nach dem Vorfall zunächst der Sanitäterin (Prot. I S. 31) und darauf ihrem Vater E._____

gesagt habe, sie wolle keine Anzeige erstatten, da sie zu grosse Angst habe (Prot. I S. 32). Mithin ist festzustellen, dass den Aussagen der Privatklägerin chronologisch die innere Logik fehlt und sie doch klar widersprüchlich sind, was zu Zweifeln an deren Richtigkeit führt.

Hinsichtlich der Punkte, dass die Privatklägerin vor Vorinstanz auf Vorhalt ihrer widersprüchlichen Aussagen sehr emotional reagierte, darauf hinwies, sie sei nervös, das Erscheinen vor Gericht, um alles erzählen zu müssen, sei für sie eine grosse Belastung und sie habe tagtäglich mit diesen Bildern zu kämpfen, dass bezüglich des Umstands, dass die Privatklägerin zudem auf detaillierte Fragen eher selten in die Tiefe ging mit ihren Antworten, und dass sie zudem häufig mehr auf die allgemeine Ehesituation mit dem Beschuldigten einging als auf die zur Beurteilung stehenden Vorwürfe, ist zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen grundsätzlich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz zu verweisen (Urk. 62 S. 29 f.). Gleiches gilt für die Berufungsverhandlung anlässlich welcher sich die Privatklägerin sehr emotional zeigte, hingewiesen auf Widersprüche sich nicht mehr richtig erinnern konnte und darauf hinwies, nicht mehr an die Vorfälle denken zu wollen. Auch verwies sie als Antwort des Öfteren auf ihre generelle Abhängigkeit vom Beschuldigten während der Ehe (Prot. II S. 11 ff., insb. S. 15 ff.). Anzumerken ist, dass all dies zumindest einen Hinweis darstellt, dass sich bei ihr allenfalls Erinnerungen an die Ereignisse vom 3. Januar 2017 und den Tagen danach mit denjenigen an spätere Konflikte zwischen den Parteien um die Kinder und/oder die Hunde überlagerten. Selbstredend spricht dies nicht zwingend dagegen, dass sich der Beschuldigte auch irgendwann um den Vorfall mit dem Sturz und dem Handgelenkbruch der Privatklägerin herum entsprechend geäussert haben könnte. Jedoch lässt es ihre Aussagen als umso weniger verlässlich erscheinen.

Zusammenfassend ist die Glaubhaftigkeit der Aussagen der Privatklägerin bezüglich der Tatvorwürfe gemäss Anklageziffer 1.2. also doch erheblich eingeschränkt zu bezeichnen.

3.3. Der Zeuge E._____ konnte sich auch zu diesen Vorwürfen nur vom Hörensagen von der Privatklägerin äussern. Wie seitens der Vorinstanz zutreffend ge-

würdigt wird (Urk. 62 S. 30 f.), spricht gegen die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen, dass er sich zunächst nur zu den mutmasslichen Nebenbemerkungen des Beschuldigten äusserte, wonach die Privatklägerin mit einer Anzeige keine Chance habe, da sein Vater einen Staranwalt kenne, der ihn rausboxen würde, und seine Arbeitgeberin, die Kantonspolizei, schütze ihn ebenfalls (Prot. I S. 13), während der Zeuge E._____ erst später in der Einvernahme die eigentliche Drohung, wonach der Beschuldigte der Privatklägerin zudem gedroht habe, ihr die Kinder und Hunde wegzunehmen (Prot. S. 15), schilderte. Wie bei der Privatklägerin selbst gebricht es auch bei den Aussagen von E._____ in chronologischer Hinsicht an der inneren Logik. So ist nicht ersichtlich, weswegen die Privatklägerin – wie von ihr und dem Zeugen vor Vorinstanz geschildert – bereits in der Nacht nach dem Vorfall eine Anzeigeerstattung hätte ablehnen sollen, wenn sie dem Beschuldigten – wie ebenfalls von ihr vor Vorinstanz und anlässlich der Berufungsverhandlung angegeben – erst zwei bis drei Tage nach dem Vorfall ihre geplante Anzeigeerstattung mitgeteilt habe (Prot. I S. 41; Prot. II S. 15 f.), woraufhin er ihr mit der Wegnahme der Kinder und Hunde gedroht habe. Entsprechend vermögen die Aussagen von E._____ bezüglich des Zeitpunkts der mutmasslichen Drohungen nicht zu überzeugen, was den Beweiswert seiner Aussagen betreffend die mutmasslichen Drohungen insgesamt in Zweifel zieht.

3.4. C._____, die Mutter der Privatklägerin, erwähnte anlässlich ihrer polizeilichen Einvernahme vom 8. Juli 2019 mit keinem Wort, dass der Beschuldigte der Privatklägerin nach dem Vorfall in irgendeiner Weise gedroht habe (vgl. Urk. D1/5/1 F/A Nr. 51 f.). Diese Lücke in ihren Aussagen steht im Gegensatz zu den Aussagen der Privatklägerin, die vor Vorinstanz ausführte, ihrer Mutter von den Drohungen erzählt zu haben, da diese nach dem Vorfall praktisch jeden Tag bei ihr gewesen sei (Prot. I S. 40). Dasselbe gilt bezüglich den Aussagen ihres Ehemannes E._____, der ausführte, die Privatklägerin habe ihnen, d.h. ihm und seiner Frau, also C._____, später von den Drohungen erzählt (Prot. I S. 13). Auch wenn C._____ im Rahmen des Berufungsverfahrens – knapp zweieinhalb Jahre nach ihrer polizeilichen Einvernahme bzw. knapp fünf Jahre nach den betreffenden Ereignissen – noch formell als Zeugin einvernommen würde und nun plötzlich ausführte, ihre Tochter habe sich ihr gegenüber entsprechend geäussert, so wäre

die Glaubhaftigkeit derart nachgeschobener Aussagen stark eingeschränkt. Zur Klärung der zu beurteilenden Vorwürfe könnte eine Zeugeneinvernahme ihrerseits jedenfalls nichts beitragen.

3.5. Wie betreffend die Vorwürfe gemäss Anklageziffer 1.1. ist auch bezüglich der dem Beschuldigten vorgeworfenen Drohungen der WhatsApp-Chatverlauf der Parteien aus der Nacht kurz nach dem Vorfall, am Morgen danach und zwei Tage später (Urk. 40) von gewisser Relevanz, wobei hierzu auf die vorstehenden Erwägungen bezüglich Anklageziffer 1.1. (Erw. II.2.6.) sowie auf die zitierten Stellen im vor-instanzlichen Entscheid zu verweisen ist (Urk. 62 S. 21 f.). So deutet der Chat keineswegs auf eine in jenem Zeitpunkt sehr konfliktbeladene Situation zwischen den Parteien hin. Zwar datierte die Privatklägerin die betreffenden Drohungen wie gezeigt in ihrer letzten Version auf einen späteren Zeitpunkt als den betreffenden Chatverlauf. Gemäss ihrer Version bei der Staatsanwaltschaft hätte die Drohung aber genau in jenem Zeitraum erfolgt sein müssen. Der WhatsApp-Chatverlauf ist mithin zumindest ein gewisses Indiz für die Richtigkeit der Aussagen des Beschuldigten.

3.6. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass den durchaus glaubhaften Aussagen des Beschuldigten die Aussagen der Privatklägerin gegenüberstehen, die aus den genannten Gründen nicht gänzlich überzeugen. Die Aussagen der Eltern der Privatklägerin vermögen daran nichts zu ändern. Der WhatsApp-Chatverlauf der Parteien spricht schliesslich eher für die Version des Beschuldigten als für die Version der Privatklägerin. Zudem ist der ins Auge fallende zeitliche Konnex zwischen der Gefährdungsmeldung des Beschuldigten und der Anzeigeerstattung der Privatklägerin zu berücksichtigen (vgl. Erw. II.1.2.). Somit verbleiben jedenfalls gewichtige Zweifel an der Sachverhaltsvariante der Anklage bzw. der Privatklägerin. Der Beschuldigte ist daher unter Anklageziffer 1.2. vom Vorwurf der Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB freizusprechen.

4. Fazit

Zusammenfassend ist der Beschuldigte von den im Rahmen des Berufungsverfahrens noch zu beurteilenden Vorwürfen vollumfänglich freizusprechen.

III. Zivilansprüche

Hierzu ist zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen grundsätzlich auf die überzeugenden Ausführungen der Vorinstanz zu verweisen (Urk. 62 S. 38 f.). Anzumerken ist, dass angesichts der vorliegend gegebenen Beweislage nicht ersichtlich ist, inwiefern die Privatklägerin im Rahmen eines ordentlichen Zivilprozesses einen Schadenersatz- und/oder Genugtuungsanspruch entgegen dem Strafverfahren erfolgreich geltend machen könnte. Der Sachverhalt ist daher spruchreif. Die Zivilansprüche der Privatklägerin sind dementsprechend abzuweisen.

IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1. Erstinstanzliches Kosten- und Entschädigungsdispositiv

Nachdem es auch im Berufungsverfahren beim vorinstanzlichen Freispruch bleibt, ist das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv gemäss Dispositivziffern 3 und 5-7 des angefochtenen Entscheides ausgangsgemäss zu bestätigen (e contrario Art. 426 Abs. 2 StPO).

2. Kosten des Berufungsverfahrens

2.1. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 3'000.– zu veranschlagen. Im Berufungsverfahren werden die Kosten nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt (Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO). Die Privatklägerin unterliegt vollumfänglich mit ihrer Berufung. Entsprechend sind ihr die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft, aufzuerlegen. Die Kosten der unentgeltlichen Rechtvertretung der Privatklägerin sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen, wobei die Rückzahlungspflicht der Privatklägerin gemäss Art. 135 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 138 Abs. 1 StPO vorzubehalten ist (vgl. RICKLIN, StPO Kommentar, 2. A., Zürich 2014, Art. 138 N 2).

2.2. Anders sieht es aus mit Bezug auf die Kosten der amtlichen Verteidigung: Gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO kann ausschliesslich die zu den Verfahrenskosten verurteilte beschuldigte Person zur Rückzahlung der Entschädigung der amtlichen

Verteidigung verpflichtet werden. Mangels einer geeigneten gesetzlichen Grundlage besteht bei einem (vollständigen oder teilweisen) Freispruch der beschuldigten Person keine entsprechende Rückzahlungspflicht der Privatklägerschaft. Die Entschädigung der amtlichen Verteidigung ist in diesem Fall vom Staat zu tragen (vgl. BGE 145 IV 90 E. 5.2 = Pra 108 [2019] Nr. 114 E. 5.2).

2.3. Der mit Kostennote vom 30. November 2021 (Urk. 88) geltend gemachte Aufwand (inkl. Barauslagen) der amtlichen Verteidigung erscheint angemessen und steht im Einklang mit den Ansätzen der Anwaltsgebührenverordnung. Nach Berücksichtigung des effektiven Zeitaufwands für die Berufungsverhandlung und für die nachträglichen Bemühungen ist Rechtsanwalt lic. iur. Y._____ mit einem Honorar von rund Fr. 4'600.– (inkl. Mwst.) aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

2.4. Der mit Kostennote vom 28. November 2021 (1. Teil-Rechnung) und 30. November 2021 (2. Teil-Rechnung) (Urk. 84/1–2) geltend gemachte Aufwand (inkl. Barauslagen) der unentgeltlichen Rechtsvertreterin der Privatklägerin erscheint im Wesentlichen angemessen und steht im Einklang mit den Ansätzen der Anwaltsgebührenverordnung. Nach Berücksichtigung des effektiven Zeitaufwands für die Berufungsverhandlung und Berücksichtigung einer Stunde für die Nachbesprechung des Urteils ist Rechtsanwältin lic. iur. X._____ mit einem Honorar von insgesamt Fr. 7'700.– (inkl. Mwst.) aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

Es wird beschlossen:

1. Vom Rückzug der Berufungen der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich und des Beschuldigten wird Vormerk genommen.
2. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Bülach, Einzelgericht, vom 15. Oktober 2020 bezüglich der Dispositivziffern 1, 2. Satzteil (Freispruch betreffend Pornografie und Gewaltdarstellungen) und 2 (Entscheid über beschlagnahmte Gegenstände) in Rechtskraft erwachsen ist.
3. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.
4. Gegen Ziffer 1 dieses Entscheids kann bundesrechtliche **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte B._____ wird vollumfänglich freigesprochen.
2. Die Zivilansprüche der Privatklägerin A._____ werden abgewiesen.
3. Das erstinstanzliche Genugtuungs-, Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Ziff. 3 und Ziff. 5-7) wird bestätigt.

4. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:
 - Fr. 3'000.– ; die weiteren Kosten betragen:
 - Fr. 4'600.– amtliche Verteidigung
 - Fr. 7'700.– unentgeltliche Vertretung Privatklägerschaft
5. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden definitiv auf die Staatskasse genommen.
6. Die übrigen Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft, werden der Privatklägerin auferlegt. Die Kosten der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht der Privatklägerin bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 138 Abs. 1 StPO vorbehalten.
7. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an
 - die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben)
 - die unentgeltliche Rechtsvertreterin der Privatklägerin im Doppel für sich und zuhanden der Privatklägerin (übergeben)
 - die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürichsowie in vollständiger Ausfertigung an
 - die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
 - die unentgeltliche Rechtsvertreterin der Privatklägerin im Doppel für sich und zuhanden der Privatklägerin
 - die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürichund nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an
 - die Vorinstanz (mit dem Ersuchen um Vornahme der notwendigen Mitteilungen gemäss Dispositivziffer 2 des vorinstanzlichen Urteils)
 - die Kantonspolizei Zürich, KDM-ZD, mit separatem Schreiben (§ 54a Abs. 1 PolG)

- die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Löschung des DNA-Profiles
- die Koordinationsstelle VOSTRA zur Entfernung der Daten gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. d VOSTRA mittels Kopie von Urk. 80.

8. Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann **bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Strafkammer

Zürich, 30. November 2021

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Oberrichter lic. iur. Spiess

MLaw Brülisauer